

SATZUNG

über die Erhebung von
Friedhofsgebühren der Stadt Worms
vom 02.04.90

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) am 28.02.90, Beschluss-Nr.16118 folgende

S a t z u n g

beschlossen: *)

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) bei Erstbestattungen die Personen, welche nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB).
- 2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft *).
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms vom 21.Dezember 1981 außer Kraft.

Worms, den 02.04.90

Stadtverwaltung Worms
gez. Fischer
Oberbürgermeister

*) Öffentliche Bekanntmachung am 14.04.90

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Worms vom 02.04.1990;**13. Änderungssatzung vom 01.05.2021****4. Bestattungsgebühren****4.1 Gebühren für Erdbestattung**

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.1.1.1	Benutzung der Trauerhalle Pfiffligheim	165,00 €
4.1.2	Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	38,00 €
4.1.3	Herstellen und Schließen (Hügeln) des Grabes für Personen über 6 Jahren	408,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	243,00 €
4.1.4	Überführen der Leiche zum Grab und Einsenken des Sarges für Personen über 6 Jahren	360,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	195,00 €
4.1.5	Benutzung Aufbahrungs-/ Verabschiedungsraum mit Sarg	95,00 €

4.2 Gebühren für Urnenbestattungen

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.2.1.1	Benutzung der Trauerhalle in Pfiffligheim	165,00 €
4.2.2	Sargtransport (bei Trauerfeier)	128,00 €
4.2.3	Benutzung der Urnenkammer	
	für den ersten Monat (30 Tage)	38,00 €
	für jede weitere begonnene Woche (7 Tage)	9,50 €
4.2.4	Herstellung und Schließen des Grabes	142,00 €

4.2.5	Überführung der Urne zu dem Grab und Einsenken	165,00 €
4.2.6	Im Bedarfsfall Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	38,00 €
4.2.7	Benutzung Aufbahrungs-, Verabschiedungsraum mit Sarg	95,00 €
4.2.8	Benutzung Verabschiedungsraum mit Urne	50,00 €

5. Gebühren für Begräbnisplätze in Reihengrabstätten

Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 FuB betragen:

5.1	für Personen über 6 Jahren	1.043,00 €
5.2	für Kinder bis zu 6 Jahren	196,00 €
5.3	anonyme Reihengrabstätte gem. § 16 FuB	1.439,00 €

6. Gebühren für Begräbnisplätze in Wahlgrabstätten (Familiengräber) auf dem Friedhof Hochheimer Höhe und den Stadtteilfriedhöfen

6.1 Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes (§ 15 FuB) betragen bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren

6.1.1 an einer einfachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 2 Bestattungen)

einfache Grablage	2.100,00 €
bevorzugte Grablage	4.200,00 €

6.1.2 an einer zweifachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 4 Bestattungen)

einfache Grablage	4.200,00 €
bevorzugte Grablage	8.400,00 €

Bei größeren Grabstellen werden die Gebühren nach Maßgabe des Flächenbedarfs festgesetzt

einfache Grablage, je weitere Grabstelle	2.100,00 €
bevorzugte Grablage, je weitere Grabstelle	4.200,00 €

8.	Gebühren für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	
8.1	Urnenreihengrabstätten Die Gebühren betragen für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 1 und 2 FuB	700,00 €
8.1.1	Urnenwiesengrabstätte gem. § 16 (1) FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.041,00 €
8.2	Urnengemeinschaftsgrab gem. § 20 FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.735,00 €
8.2.1	an einer Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen) § 15 FuB	1.176,00 €
8.2.2	an einer bevorzugten Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen)	1.776,00 €
8.3	an einer Urnenbaumgrabstätte für 1 Urne (25 Jahre Nutzungsrecht)	1.419,00 €
8.4	an einer Urnenbaumgrabstätte für bis zu 4 Urnen (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.640,00 €
10.	Gebühren für sonstige Leistungen	
10.1	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 12 FuB)	
	Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:	
10.1.1	Ausgrabungen	
	Kinder bis zu 6 Jahren	271,00 €
	Personen über 6 Jahren	680,00 €
	Urnen	100,00 €
10.1.2	Überführung innerhalb des Friedhofes zum anderen Grab	
	Kinder bis zu 6 Jahren	146,40 €
	Personen über 6 Jahren	270,00 €
	Urnen	164,00 €

10.1.3	Herstellen und Schließen des neuen Grabes	
	Kinder bis zu 6 Jahren	182,00 €
	Personen über 6 Jahren	306,00 €
	Urnen	107,00 €
10.2	Grabvertiefung, Grabverbreiterung	
10.2.1	Grabvertiefung (zur Tieferlegung)	165,00 €
10.2.2	Grabverbreiterung (zur Grabausschmückung)	90,00 €
10.3	Die Gebühren Kühlzelle je Tag	
10.3.1	die Benutzung der Kühlzelle je angefangenem Tag	38,00 €
10.4	Stundensatz	
10.4.1	Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt:	38,00 €
10.5	Verwaltungsgebühren	
10.5.1	für Grabzuweisung eines Einzelgrabes (auch eines Kinder- oder Urnengrabes)	15,00 €
10.5.2	für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 15 FuB)	40,00 €
10.5.3	Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechtes	55,00 €
10.5.5	für die Erteilung der Genehmigung zu einer Beerdigung einer außerhalb des Geltungsbereiches der FuB verstorbenen und außerhalb wohnhaft gewesenen Person, die kein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) oder in einer Urnenwahlgrabstätte besitzt (§ 2 Abs. 1 FuB)	135,00 €

10.5.6	für die Erteilung der Genehmigung zu einer Beerdigung auf einem anderen als dem gemäß dem Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Friedhof (§ 2 Abs. 1 FuB) wenn kein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte besteht. (Für die Bewohner der Nikolaus-Ehlen-Siedlung und der Nordendsiedlung ist der Friedhof Hochheimer Höhe zuständig).	90,00 €
10.5.7	für die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausübung von Musik- oder Gesangsdarbietungen oder das gewerbemäßige Fotografieren (§ 6 Abs. 4 FuB) jeweils	30,00 €
5.8	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten (§ 23 - § 27 FuB)	83,00 €
	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Verlegung einer Steinplatten(gem. § 23 - §27 FuB)	30,00 €
10.5.9	für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 1 FuB) einschl. ein Transponder, diese beträgt für das Haushaltsjahr Jeder weitere Transponder wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	290,00 €
10.5.10	Die Einzelgebühr für Dienstleistungserbringer nach § 7 Abs. 1 FuB beträgt Hat ein Dienstleistungserbringer durch mehrere Einzelgebühren die jeweiligen Jahresgebühren nach 10.5.9 erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben.	41,00 €
10.5.11	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (mit Chip)	40,00 €
10.5.12	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (ohne Chip)	20,00 €
10.5.13	Verwaltungsgebühr für Erd- und Urnenbestattungen	160,00 €

1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1991 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.1991. Beschluss-Nr. 16698. In Kraft getreten am 1.1.1992. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
2. Änderungssatzung vom 30. März 1993 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.1993. Beschluss-Nr. 17080. In Kraft getreten am 11.04.1993. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in II. und IV.
3. Änderungssatzung vom 28. Oktober 1994 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.10.1994. Beschluss-Nr. 119/94. In Kraft getreten am 5.11.94. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in II. und IV.
4. Änderungssatzung vom 10. Mai 1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 08. Mai 1996. Beschluss-Nr. 064/96. In Kraft getreten am 18.5.96. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
5. Änderungssatzung vom 22. Februar 2001 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2001. Beschluss-Nr. 22/01. In Kraft getreten am 10.3.2001. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
6. Änderungssatzung vom 23.10.2001 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.10.2001. Beschluss-Nr. 152/01. In Kraft getreten zum 01.01.2002. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.
7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2011, Beschluss-Nr. 658/2009/2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 der Stadt Worms am 23.12.2011. In Kraft getreten zum 01.01.2012. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
8. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2012 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.12.2012, Beschluss-Nr. 872/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 53 der Stadt Worms am 14.12.2012. In Kraft getreten zum 01.01.2013: Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Nr. 8.3; neu 8.4
9. Änderungssatzung vom 19.11.2014 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 18.11.2014. Beschluss-Nr. 123/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 der Stadt Worms am 28.11.2014. In Kraft getreten zum 01.01.2015. Inhalt: Änderung § 3 Abs. 1; Anlage zur Friedhofsgebührensatzung neue Fassung.
10. Änderungssatzung vom 04. November 2016 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 02.11.2016. Beschluss-Nr. 502/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms am 11.11.2016. In Kraft getreten zum 01.12.2016. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung: neu: 8.2.2
11. Änderungssatzung vom 28.04.2017 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2017. Beschluss-Nr. 616/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 17 am 05.05.2017. In Kraft getreten am 01.05.2017. Inhalt: Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung: neu 10.4
12. Änderungssatzung vom 02.12.2020 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 02.12.2020 Beschluss-Nr. 410/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 57 am 11.12.2020. In Kraft getreten zum 01.01.2021. Inhalt: Änderung In Ziff. 4.2; 8.2; 10.5.2

13. Änderungssatzung vom 01.05.2021 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 08.04.2021. Beschluss-Nr.: 469/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 23 am 16.04.2021. In Kraft getreten zum 01.05.2021. Inhalt: Anlage neu

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der Fassung vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)